



# Fachprozess EAZW

Nr. 35.5 vom 1. April 2010 (Stand: 1. Mai 2013)

## Wiedereinbürgerung

Geschäftsfall Bürgerrecht

# Wiedereinbürgerung

## Inhalt

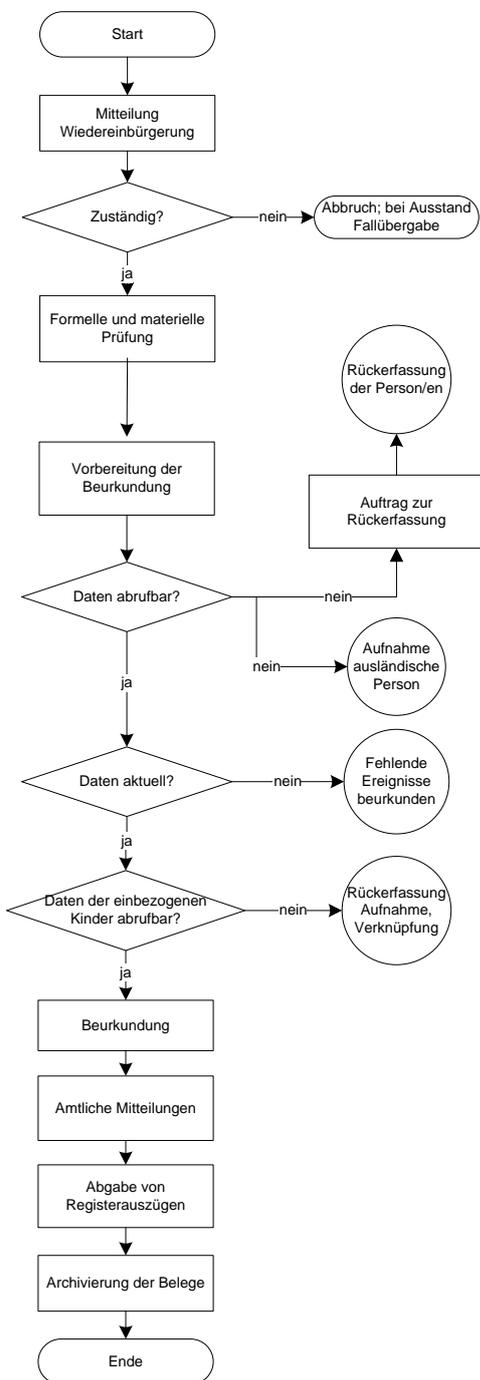
<b>0 Systematische Übersicht</b>	<b>4</b>
<b>1 Beleg</b>	<b>5</b>
1.1 Wiedereinbürgerung nach Verlust des Schweizer Bürgerrechts	5
1.2 Wiederaufnahme in eine frühere Heimatgemeinde	5
<b>2 Zuständigkeit</b>	<b>5</b>
2.1 Örtlich	5
2.2 Sachlich	5
2.3 Persönlich	6
<b>3 Prüfung</b>	<b>6</b>
3.1 Mitteilung	6
3.2 Erstreckung auf mehrere Gemeindebürgerrechte	6
3.3 Einbezug von Kindern in die Wiedereinbürgerung eines Elternteils	6
3.4 Wirkung auf die bisherige Staatsangehörigkeit	6
<b>4 Vorbereiten der Beurkundung</b>	<b>7</b>
4.1 Daten nicht abrufbar	7
4.2 Daten abrufbar	7
<b>5 Beurkundung</b>	<b>8</b>
<b>6 Amtliche Mitteilungen</b>	<b>8</b>
<b>7 Abgabe von Registerauszügen</b>	<b>8</b>
7.1 Bürgerrechtsnachweis für schweizerische Staatsangehörige	8
7.2 Heimatschein	8
<b>8 Archivierung der Belege</b>	<b>9</b>
8.1 Mitteilung über die Wiedereinbürgerung	9
8.2 Korrespondenzen	9

## Änderungstabelle

Änderung per 1. Januar 2011	NEU
Ganzer Fachprozess	Anpassung der Artikel an die neu revidierte ZStV gültig ab 01.01.2011.
Ziffer 6	Präzisierung der Angaben.
Ziffer 7.1	Einfügung Dokument 7.9 "Bürgerrechtsnachweis für schweizerische Staatsangehörige" anstelle des Dokumentes 7.1 "Personenstandsausweis".

<b>Änderung per 1. Mai 2013</b>	<b>NEU</b>
Ziffer 6	Präzisierung der Angaben.

## 0 Systematische Übersicht



### 1 Beleg

- 1.1 Wiedereinbürgerung nach Verlust des Schweizer Bürgerrechts
- 1.2 Wiederaufnahme in eine frühere Heimatgemeinde

### 2 Zuständigkeit

- 2.1 Örtlich
- 2.2 Sachlich
- 2.3 Persönlich

### 3 Prüfung

- 3.1 Mitteilung
- 3.2 Erstreckung auf mehrere Gemeindebürgerrechte
- 3.3 Einbezug von Kindern in die Wiedereinbürgerung eines Elternteils
- 3.4 Wirkung auf die bisherige Staatsangehörigkeit

### 4 Vorbereiten der Beurkundung

- 4.1 Daten nicht abrufbar
- 4.2 Daten abrufbar

### 5 Beurkundung

### 6 Amtliche Mitteilungen

### 7 Abgabe von Registerauszügen

- 7.1 Bürgerrechtsnachweis für schweizerische Staatsangehörige
- 7.2 Heimatschein

### 8 Archivierung der Belege

- 8.1 Mitteilung über die Wiedereinbürgerung
- 8.2 Korrespondenzen

## 1 Beleg

### 1.1 Wiedereinbürgerung nach Verlust des Schweizer Bürgerrechts

Es liegt eine rechtskräftige Verfügung des Bundesamtes für Migration betreffend die Wiedereinbürgerung einer ausländischen Person vor, welche das Schweizer Bürgerrecht früher bereits einmal besass (Art. 18 ff BüG).

### 1.2 Wiederaufnahme in eine frühere Heimatgemeinde

Es liegt ein Beschluss der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde des früheren Heimatkantons vor betreffend eine Schweizer Bürgerin, welche das Gemeindebürgerrecht, das sie als ledig besass, durch Heirat vor dem 1. Januar 1988 mit einem Schweizer Bürger verloren hat.

## 2 Zuständigkeit

### 2.1 Örtlich

Die Zuständigkeit für die Beurkundung richtet sich im Rahmen des Bundesrechts nach kantonalem Organisationsrecht (Art. 43 Abs. 1 und 2 ZStV; Art. 2 Abs. 2 Bst. b oder Abs. 3 ZStV).

Fehlt eine kantonale Regelung, fällt die Beurkundung der Wiedereinbürgerung in die Zuständigkeit des Zivilstandsamtes des **Heimatortes** der betroffenen Person (Art. 2 Abs. 3 ZStV).

Erwirbt die wiedereingebürgerte Person gleichzeitig **mehrere Gemeindebürgerrechte**, so hat dasjenige Zivilstandsamt die Beurkundung durchzuführen, dem die Mitteilung zu diesem Zweck zugestellt wird.

### 2.2 Sachlich

Wiedereingebürgert werden Personen, welche das Schweizer Bürgerrecht wegen Geburt im Ausland verwirkt haben (Art. 21 BüG) sowie entlassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger (Art. 23 BüG) und Frauen, die das Schweizer Bürgerrecht vor dem 1. Januar 1992 durch Heirat mit einem Ausländer verloren haben (Art. 58 BüG). Durch die Wiedereinbürgerung erwirbt die betroffene Person das Schweizer Bürgerrecht sowie alle zuletzt besessenen Kantons- und Gemeindebürgerrechte. Die Wiedereinbürgerung fällt in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration (Art. 25 BüG).

Hat eine Schweizer Bürgerin das Bürgerrecht, das sie als ledig besass, durch Heirat vor dem 1. Januar 1988 verloren, kann das kantonale Recht die Wiedereinbürgerung in der früheren Heimatgemeinde vorsehen. Der Entscheid fällt in die Zuständigkeit des früheren Heimatkantons und erstreckt sich nicht auf mögliche weitere Gemeindebürgerrechte.

## 2.3 Persönlich

Für die Beurkundung der Wiedereinbürgerung haben Mitarbeitende des Zivilstandsamtes die gesetzliche **Ausstandspflicht** zu beachten (vgl. Art. 89 Abs. 3 ZStV).

## 3 Prüfung

### 3.1 Mitteilung

Die amtliche Mitteilung bzw. die zugestellte Verfügung betreffend die Wiedereinbürgerung muss im Original unterzeichnet oder als mit dem Originaldokument übereinstimmende Fotokopie bescheinigt sein. Nicht ordnungsgemäss erfolgte Mitteilungen sind zurückzuweisen, weil sie den rechtlichen Anforderungen eines Beleges für die Beurkundung nicht genügen (Art. 43 Abs. 6 ZStV).

### 3.2 Erstreckung auf mehrere Gemeindebürgerrechte

Eine gestützt auf die Verfügung des Bundesamtes für Migration **wiedereingebürgerte Person** erhält von Gesetzes wegen das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das sie zuletzt besass (Art. 24 BÜG). Besass sie mehrere Gemeindebürgerrechte, so erwirbt sie gleichzeitig wieder alle Gemeindebürgerrechte.

Eine Wiedereinbürgerung nach kantonalem Recht erstreckt sich hingegen nicht auf andere Gemeindebürgerrechte.

### 3.3 Einbezug von Kindern in die Wiedereinbürgerung eines Elternteils

Eine Wiedereinbürgerung kann sich auf minderjährige Kinder der betroffenen Person erstrecken (Art. 33 BÜG). Der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Einbezug in die Wiedereinbürgerung eines Elternteils beschränkt sich jedoch auf die in der Verfügung ausdrücklich erwähnten Kinder. Der Einbezug in die Wiedereinbürgerung ist mit dem Erwerbsgrund **durch Einbürgerung** im Personenstandsregister zu beurkunden.

### 3.4 Wirkung auf die bisherige Staatsangehörigkeit

Die betroffene Person ist im Rahmen der Wiedereinbürgerung nicht verpflichtet, auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit zu verzichten. Ob ihre ausländische Staatsangehörigkeit als Folge der Einbürgerung in der Schweiz entzogen wird, entscheiden die Behörden des bisherigen Heimatstaates. Die Tatsache der Wiedereinbürgerung wird nicht von Amtes wegen mitgeteilt.

Das Beurkundungssystem sieht keine Möglichkeit vor, den Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit als Hinweis zu führen, wenn die betreffende Person das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Damit die Einbürgerung (Erwerb des Gemeindebürgerrechts) beurkundet

werden kann, sind die Angaben über die ausländische Staatsangehörigkeit auf den Tag der Einbürgerung zu limitieren.

Das System kann deshalb keine Auskunft darüber geben, ob die eingebürgerte Person die bisherige ausländische Staatsangehörigkeit beibehalten oder verloren hat.

## 4 Vorbereiten der Beurkundung

### 4.1 Daten nicht abrufbar

Sind die Daten der Person im System nicht abrufbar, so ist die Rückerfassung zu veranlassen (siehe Fachprozess Nr. 30.1 "Rückerfassung"). Die Nachführung des Personenstandsregisters für Ereignisse betreffend die übertragene Person, welche nicht im Familienregister beurkundet wurden, erfolgt als Sonderfall im Geschäftsfall Person (Weisung Nr. 10.08.10.01 vom 1. Oktober 2008 "Personenaufnahme").

Wird ein in keinem Familienregister eingetragenes Kind in die Wiedereinbürgerung eines Elternteils einbezogen, ist es in das Personenstandsregister aufzunehmen. Die Aufnahme erfolgt nach der Regel  $x - 1$  (Tag vor dem Einbezug in die Wiedereinbürgerung des Elternteils). Eine nachträgliche Eintragung im Familienregister der Heimatgemeinde des Elternteils im Hinblick auf eine Rückerfassung ist nicht zwingend, insbesondere wenn dessen Geburt zu einem Zeitpunkt erfolgte, in dem der betroffene Elternteil das Schweizer Bürgerrecht nicht mehr besass.

Für die Aufnahme der Person in das Personenstandsregister sind die für die Wiedereinbürgerung eingereichten **Originalurkunden** oder beglaubigte Fotokopien dieser Urkunden als Beleg zu verwenden (Weisungen Nr. 10.08.10.01 vom 1. Oktober 2008 "Personenaufnahme").

### 4.2 Daten abrufbar

Gestützt auf die zur Verfügung stehenden Angaben ist zu prüfen, ob die im System abrufbaren Daten richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. c ZStV).

Stellt sich heraus, dass die abrufbaren Daten über den Personenstand der betroffenen Person nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf dem neuesten Stand sind, muss das Verfahren **unterbrochen** werden, bis alle vor dem Tag, an dem die Wiedereinbürgerung rechtskräftig geworden ist, eingetretenen und noch nicht beurkundeten Ereignisse nachgewiesen und beurkundet sind.

## **5 Beurkundung**

Sobald die aktuellen Daten (nach der Regel  $x - 1$ , d.h. Stand am Tage vor der rechtskräftigen Wiedereinbürgerung) im System zur Verfügung stehen, sind die Angaben über die ausländische Staatsangehörigkeit zu limitieren (technischer Verlust) und der Wiedererwerb des Gemeindebürgerrechts bzw. der Gemeindebürgerrechte unverzüglich zu beurkunden.

## **6 Amtliche Mitteilungen**

Die Datenlieferung

- an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person (Art. 49 Abs. 1 Bst. b ZStV) und
- an die AHV-Behörde (Art. 53 Abs. 1 ZStV)

erfolgt automatisch und in elektronischer Form oder bei fehlendem Anschluss der betroffenen Gemeinde in Papierform (Art. 49 Abs. 3 oder 99b ZStV).

Ausserdem ist eine Mitteilung zu erlassen

- an das Zivilstandsamt jeder weiteren Heimatgemeinde der betroffenen Person (Art. 49a Abs. 1 ZStV), wenn die wiedereingebürgerte Person gleichzeitig mehrere Gemeindebürgerrechte erwirbt.

Zusätzliche amtliche Mitteilungen bedürfen einer kantonalen Rechtsgrundlage (Art. 56 ZStV).

## **7 Abgabe von Registerauszügen**

### **7.1 Bürgerrechtsnachweis für schweizerische Staatsangehörige**

Auf Wunsch kann ein Bürgerrechtsnachweis für schweizerische Staatsangehörige (Formular 7.9) abgegeben werden.

### **7.2 Heimatschein**

Die Gemeinde des Wohnsitzes oder Aufenthaltes der wiedereingebürgerten Person kann die Hinterlegung eines Heimatscheines (Formular 7.7) verlangen.

## **8 Archivierung der Belege**

### 8.1 Mitteilung über die Wiedereinbürgerung

Die amtliche Mitteilung über die Wiedereinbürgerung ist als Beleg zur elektronischen Beurkundung aufzubewahren.

### 8.2 Korrespondenzen

Allfällige Korrespondenzen mit Beweischarakter sind aufzubewahren.